

Richtlinie

zur Förderung des Imkernachwuchses im Landkreis Neunkirchen

Imkeranfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die nicht länger als drei Jahre imkern bzw. gerade erst damit beginnen wollen. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht.

Voraussetzung für die Förderung eines Imkeranfängers ist, dass der/die Antragsteller/in ordentliches Mitglied in einem Imkerortsverein ist und dass sich der Wohnort des/der Antragstellers/in und der Standort seiner Bienenvölker im Landkreis Neunkirchen befindet.

Förderfähig sind Anschaffungen in den ersten drei aktiven Imkerjahren. Anschaffungen müssen durch Rechnungsbelege nachgewiesen werden. Gefördert werden maximal 50% der nachgewiesenen Ausgaben bis zur Höchstfördergrenze von 510,-- €.

Die Gerätschaften müssen nicht neu sein. Gefördert wird auch die Anschaffung von gebrauchten Gegenständen (z.B. Beuten, imkerlichen Gerätschaften usw.), die von Imkerkollegen erworben wurden. Anerkannt werden jedoch nur handelsübliche Preise. Überhöhte in Rechnung gestellte Preise, sowohl für Beuten und Gerätschaften, als auch für Bienenvölker werden auf den Marktwert reduziert. Die Königinnen der erworbenen Völker/Ableger benötigen keine Zuchtkarten.

Förderfähig sind folgende Anschaffungen:

- drei Bienenvölker oder Ableger
- drei Beuten
- Schutzkleidung
- 1 Stockmeisel
- 1 Smoker oder Pfeife
- 1 Entdeckungsgeschirr
- 1 einfache Honigschleuder
- 1 Honigsieb
- 1 Honigkübel
- 1 Abfüllkübel
- 2 Imkerlehrbücher
- 2 Imkerlehrgänge

Förderanträge müssen grundsätzlich über den zuständigen Imkerverein gestellt werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Neunkirchen zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für Nachwuchsimker (Imkeranfänger)“, das beim Umweltamt oder dem Imkerkreisverband erhältlich ist, zu verwenden. Der 1. Vorsitzende des Imkervereines prüft den Antrag auf Vollständigkeit, bescheinigt die sachliche Richtigkeit der beigefügten Belege und ergänzt die vom Verein benötigten Angaben. Ist der 1. Vorsitzende selbst Antragsteller, so übernimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Antrag wird über den Imkerkreisverband (zur Stellungnahme) beim Umweltamt des Landkreises Neunkirchen eingereicht.

Der geförderte Imker verpflichtet sich, seine Imkerei mindestens 5 Jahre zu betreiben und die bezuschussten Gerätschaften in dieser Zeit zweckentsprechend zu verwenden. Falls er die Bienenhaltung vor Ablauf dieser Zeit aufgibt, ist der erhaltene Zuschuss grundsätzlich an den Landkreis Neunkirchen zurückzuerstatten. Ausnahmen von dieser Regel sind nur möglich, wenn vom Imker nicht beeinflussbare Gründe vorliegen, z.B. gesundheitliche Probleme oder berufliche Zwänge.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung wird im Antrag bestätigt, dass die beantragten Zuschüsse zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung nicht bereits von anderen Zuschussgebern bezuschusst werden oder in den zurückliegenden Jahren bezuschusst worden sind. Zuwendungen Dritter werden vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben werden vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt.

Förderanträge können im Laufe eines Haushaltsjahres, jedoch spätestens bis zum 15. November beim Umweltamt eingereicht werden.

Die Förderung des Imkernachwuchses ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Neunkirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreistages am 17. Dezember 2015 mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft.

